



GEMEINDE PRATTELN

Marktverordnung der Gemeinde Pratteln

vom 28. Juni 2005 (Stand am 1. Oktober 2006)

Der Gemeinderat Pratteln erlässt gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970¹ und § 6 Abs. 1 sowie § 37 Abs. 4 des Polizeireglements² folgende Marktverordnung:

§ 1 Bewilligungen, Gebührenpflicht

¹ Die Durchführung eines Markts erfordert eine schriftliche Bewilligung. Die Bewilligung lautet auf einen bestimmten Markt und einen bestimmten Veranstalter³. Die Bewilligungsdauer beträgt einen halben oder ganzen Tag, wobei die Bewilligung für mindestens einen halben Tag erteilt wird.

² Die Bewilligung ist gebührenpflichtig.

³ Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist gemäss § 2 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003⁴ bewilligungspflichtig (Gelegenheitswirtschaft).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Gewerbe der Reisenden⁵.

§ 2 Aufgaben des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat bestimmt Marktarten, Marktplätze, Markttag und Marktöffnungszeiten. Die Märkte finden im Raum Schmiedepplatz/Burggarten-Schulhausplatz statt (Anhang I).

² Der Gemeinderat erteilt die Bewilligungen gemäss § 1, entscheidet auf Antrag des Veranstalters in Straffällen und entscheidet über Einsprachen in Streitfällen.

³ Der Gemeinderat überträgt die Vorbereitung des Bewilligungswesens, der Streit- und Straffälle einer Verwaltungsabteilung.

§ 3 Aufgaben des Veranstalters

¹ Der Veranstalter hat die schriftlichen Gesuche gemäss dieser Marktverordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Markttag beim Gemeinderat einzureichen. Für Gelegenheitswirtschaften gilt eine Frist von mindestens zwei Wochen.

² Der Veranstalter ist für die Organisation und den Betrieb des Marktes und für die Einhaltung der geltenden Vorschriften verantwortlich. Er kann zusätzliche Regeln zur Organisation und zum Ablauf des Marktes erlassen.

³ Werden die geltenden Vorschriften nicht eingehalten, versucht der Veranstalter in einem vermittelnden Gespräch die Angelegenheit vor Ort zu regeln.

⁴ Wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, kann der Veranstalter dem Gemeinderat Antrag auf Sanktionen gemäss § 13 stellen.

¹ Gemeindegesetz, SGS 180

² Ord.Nr. 07.01

³ Alle in dieser Marktverordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ SGS 540

⁵ Bundesgesetz und Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 resp. 4. September 2002 (SR 943.1 resp. 943.11); Verordnung zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 3. September 2002 (SGS 542.31).

§ 4 Standplätze

¹ Standplätze dürfen nur innerhalb des festgelegten Marktareals errichtet werden. Im Rahmen der Bewilligung stehen die Zulassung der Marktfahrer und die Zuteilung der Standplätze im Ermessen des Veranstalters.

² Der Veranstalter führt über die Zulassung zum Markt und die Zuteilung der Standplätze ein Verzeichnis. Er gewährt der Gemeinde auf Verlangen Einsicht in die Daten.

³ Der Verkauf an den Ständen ist ab 08.00 bis spätestens 22.00 Uhr zugelassen, sofern vom Veranstalter im Voraus keine weitergehenden Einschränkungen festgelegt werden. Die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 5 Parkplätze

¹ Die Fahrzeuge der Markthändler dürfen während der Marktdauer von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht in der näheren Umgebung der Marktstände parkiert werden.

² Die Abteilung öffentliche Sicherheit bestimmt die den Markthändlern während den Marktzeiten zur Verfügung stehenden Parkplätze.

³ Parkplätze stehen wie folgt zur Verfügung: beim Grossmattschulhausplatz (80 Plätze), beim Schulhaus Erlimatt (30 Plätze), beim Schulhaus Fröschmatt (30 Plätze), bei der Gemeindeverwaltung (10 Plätze), bei der Schlossstrasse Finkbeiner (15 Plätze), und bei der Hexmatt (100 Plätze). Die Parkplätze beim Kultur & Sportzentrum (60 Plätze) sind für die Marktbesucher frei zu halten.

§ 6 Aufstellen der Marktstände

Das Aufstellen der Marktstände ist ab 06.00 Uhr gestattet. Es ist darauf zu achten, dass der Fussgängerverkehr nicht behindert wird. Für Unfälle und Schäden haften die Verursacher.

§ 7 Fahrzeugverkehr

Während der Öffnungszeiten des jeweiligen Markts ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Marktareal untersagt. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge der Notfallorganisationen und der öffentlichen Dienste.

§ 8 Feuerschutz

Zur Beleuchtung der Verkaufsstände sowie zu Koch- und Heizzwecken dürfen keine feuergefährlichen Geräte verwendet werden. Für Unfälle und Schäden haften die Verursacher.

§ 9 Räumung der Standplätze, Abfall

¹ Eine Stunde nach Marktschluss müssen sämtliche Standplätze geräumt sein.

² Die Marktfahrer sind verpflichtet, die Standplätze nach Marktschluss zu reinigen, und sie sind angehalten, die Abfälle zur Entsorgung mitzunehmen. Vor Ort ist eine Entsorgung nicht möglich. Marktfahrer mit Verpflegungs- oder Degustationsständen sind verpflichtet, bei ihren Marktständen Abfallbehälter aufzustellen.

³ Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Standplätze und das Marktareal in sauberem Zustand hinterlassen werden. Die Abnahmekontrolle des Marktareals wird vom Abwart des Schulhauses Burggarten in Anwesenheit des Veranstalters durchgeführt. Zusätzlicher Reinigungs- und Entsorgungsaufwand wird vom Abwart schriftlich festgehalten und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 10 Angebot

¹ Das Anpreisen von Waren mit Lautsprecheranlagen und das Abspielen von Lautsprechermusik sind untersagt.

² Das Ausstellen, das Anpreisen, die Abgabe und der Verkauf von Waren, Ton- und Bildträgern, welche als anstössig oder unsittlich empfunden werden oder gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen, sind verboten.

³ Der Verkauf oder das Ausstellen von lebenden Tieren ist untersagt.

⁴ Der Verkauf von Waffen, Waffenzubehör und Munition ist nur unter Berücksichtigung der Waffengesetzgebung⁶ gestattet.

§ 11 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Bewilligung eines Marktes wird beim Veranstalter erhoben.

² Der Veranstalter darf die Bewilligungsgebühr und die Kosten seines eigenen Aufwands den Marktfahrern anteilmässig überbinden und einen angemessenen Gewinn erzielen. Auf Verlangen hat der Veranstalter nachzuweisen, dass die von ihm geforderten Entgelte unter Berücksichtigung seines Aufwands angemessen sind.

³ Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Verordnung über die Gebührenerhebung durch die Gemeindeverwaltung Pratteln vom 23. August 2006.⁷

⁴ Energielieferungen sowie Infrastrukturleistungen inkl. Absperrungen und Tischgarnituren werden dem Veranstalter separat verrechnet.

⁵ Zusätzlicher Personalaufwand (z.B. Polizei) wird dem Veranstalter nach den üblichen Stundenansätzen verrechnet.

⁶ Der Gemeinderat kann für das Parkieren bei den Markthändlern eine Parkgebühr von CHF 5.00 pro Markttag erheben.

§ 12 Haftung

¹ Die Marktfahrer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche den Marktfahrern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, gewalttätige Auseinandersetzungen, mutwilligen Beschädigung oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

⁶ Insbesondere Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54)

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 11. der Gebührenverordnung vom 23. August 2006, in Kraft seit 1. Oktober 2006 (Ord. Nr. 01.04.02).

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen der Marktverordnung, gegen allfällige Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats oder gegen Anordnungen des Veranstalters verstösst, kann mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- a. Verwarnung;
- b. Busse bis CHF 1'000.--;
- c. befristeter oder unbefristeter Ausschluss von einzelnen oder allen Marktveranstaltungen in Pratteln bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen.

² Den betroffenen Marktfahrern ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

§ 14 Einsprache

¹ Gegen Anordnungen des Veranstalters können die betroffenen Marktfahrer innert 10 Tagen seit dem Markttag schriftlich und begründet Einsprache an den Gemeinderat erheben. Der Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats steht innert von zehn Tagen seit Eröffnung die Beschwerde an den Regierungsrat offen.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970⁸.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Marktordnung vom 26. Januar 1988 wird aufgehoben.

² Diese Marktverordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft (Gemeinderatsbeschluss Nr. 440 vom 20. September 2005).

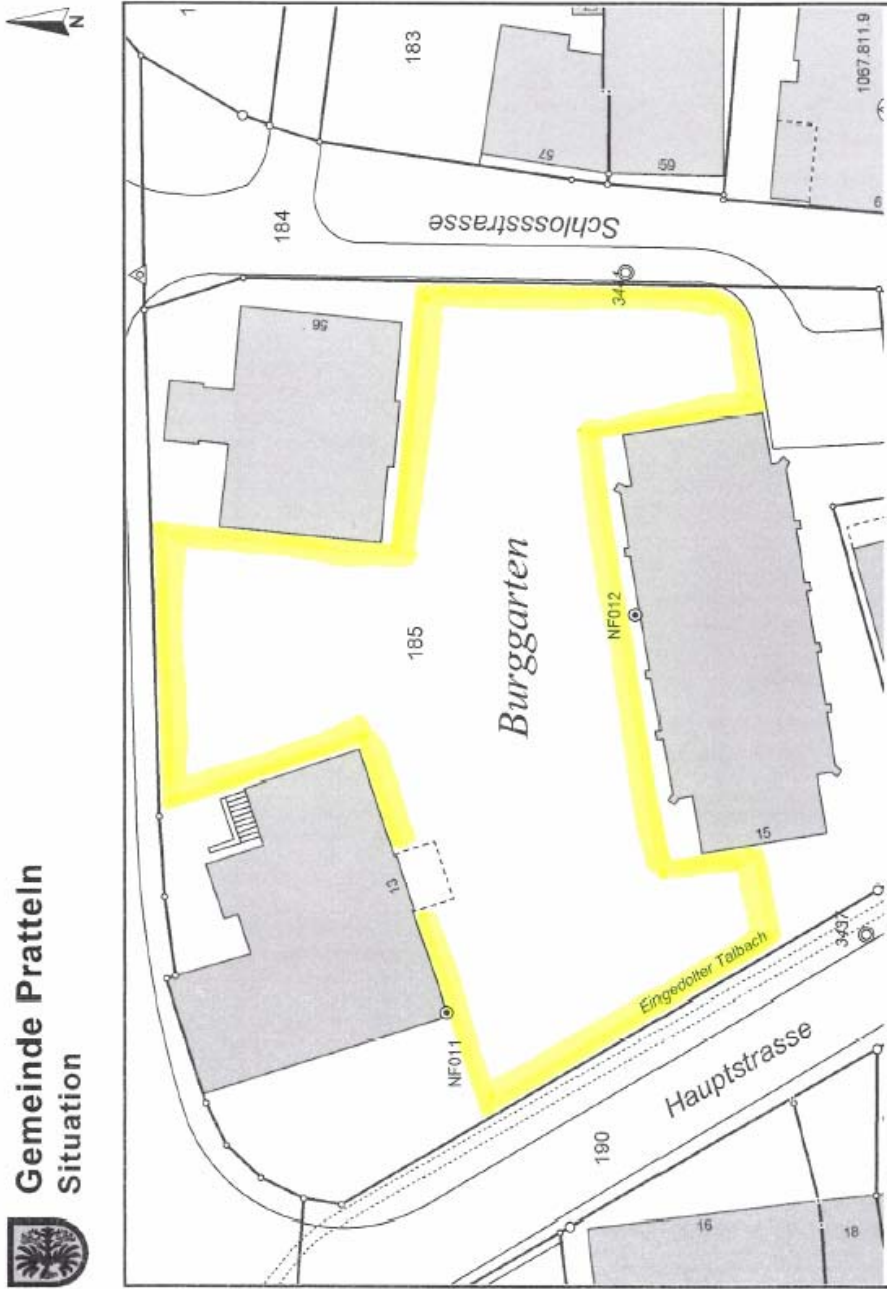
Pratteln, 28. Juni 2005

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Beat Stingelin Dr. Madeleine Hofstetter Schnellmann

⁸ Gemeindegesetz, SGS 180



Gemeinde Pratteln
Situation



Datum 20.6.2005

Massstab 1:500

Dieser Plan hat nur informativen Charakter. Aus dessen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden.



Auszug aus dem Geo Data Warehouse Basel-Landschaft
© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft



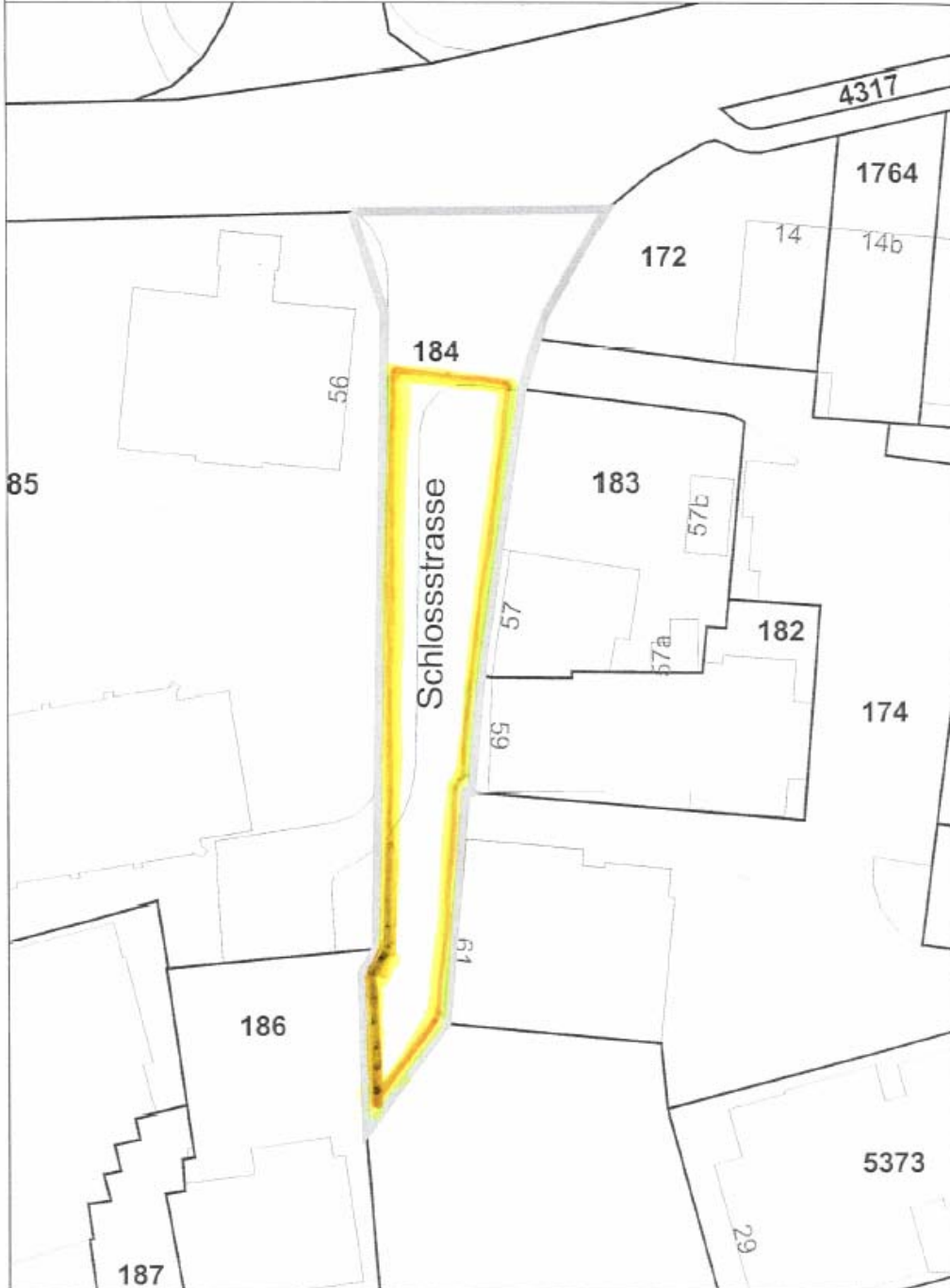
Massstab 1 : 450



GIS-Fachstelle
KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Liestal, 09.03.2004

Die im Intranet aufgeschalteten Daten des Geo Data Warehouses haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Reproduktionen und Veröffentlichungen dieser Daten sind bewilligungspflichtig. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 051 925 56 73.





Auszug aus dem Geo Data Warehouse Basel-Landschaft
© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft



Massstab 1 : 450
0m 5m

GIS-Fachstelle
KANTON BASEL-LANDSCHAFT
Liestal, 09.03.2004

Die im Internet aufgeschalteten Daten des Geo Data Warehouse haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Reproduktionen und Veröffentlichungen dieser Daten sind bewilligungspflichtig. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 925 56 73.

